



KommAustria, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Amtssigniert per E-Mail

SONNTAGSBLATT für Steiermark
Bischöfliches Ordinariat - Diözese Graz-Seckau
Bischofplatz 4
8010 Graz

QJFJFIF-01-0074-0001/2024

Seite 1/3

Wien, 17. Juli 2025

Betreff: Ansuchen um „Journalismus-Förderung“ und „Inhaltsvielfalts-Förderung“ für die Wochenzeitung „SONNTAGSBLATT für Steiermark“ gemäß zweitem und drittem Abschnitt des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes (QJF-G) im Jahr 2025 für den Beobachtungszeitraum 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Ansuchen um „Journalismus-Förderung“ und „Inhaltsvielfalts-Förderung“ für die Wochenzeitung „SONNTAGSBLATT für Steiermark“ wird auf Grundlage des zweiten und dritten Abschnitts des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes (QJF-G) sowie den „Richtlinien für die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (QJF-RL)“ nach Einholung einer Empfehlung des gemäß § 19 QJF-G eingerichteten Fachbeirats im Jahr 2025 für den Beobachtungszeitraum 2024 entsprochen.

Es wird Ihnen im Jahr 2025 für den **Beobachtungszeitraum 2024** ein Förderbetrag in Gesamthöhe von **43.861,12 Euro** ausgezahlt.

Dieser Förderbetrag wurde unter Anwendung der gesetzlichen Vorgaben errechnet. Übersteigt dabei die aufgrund der zulässigen Förderansuchen errechnete Gesamtsumme an Förderungen die budgetmäßige Dotierung, so ist eine proportionale Kürzung der errechneten Beträge vorzunehmen (§ 3 Abs. 2 QJF-G).

Der Förderbetrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Journalismus-Förderung (Abschnitt 2 QJF-G)	
Grundbetrag gemäß § 6 Abs. 3 QJF-G (inkl. Auslandskorrespondent:innen)	33.282,10 Euro
Inhaltsvielfalts-Förderung (Abschnitt 3 QJF-G)	
Regionale Berichterstattung (§ 7 QJF-G)	7.052,68 Euro
Internationale und EU-Berichterstattung (§ 8 QJF-G)	3.526,34 Euro
Gesamtbetrag (Abschnitt 2 und 3 QJF-G)	43.861,12 Euro

Die **Auszahlung** von nach dem zweiten und dritten Abschnitt gewährten Förderungen für den Beobachtungszeitraum des Jahres 2024 erfolgt gemäß § 21 Abs. 2 QJF-G grundsätzlich in **zwei gleich hohen Teilbeträgen**. Der erste Teilbetrag für die Journalismus-Förderung inklusive Zusatzförderungen in der Höhe von **16.641,05 Euro** und für die Inhaltsvielfalts-Förderung in Höhe von **5.289,50 Euro** wird in den kommenden Wochen ausbezahlt, der zweite Teilbetrag jeweils im November 2025.

Gemäß Punkt 4 Abs. 3 lit. i Richtlinien können nur jene Personen angerechnet werden, die hauptberuflich journalistische Tätigkeiten in Redaktionen ausüben (vgl. Aufzählung in lit. j.). Es darf sich hierbei nicht um (auch nur anteilig) in anderen Bereichen als der in lit. j. aufgezählten tätige Angestellte (insbesondere kaufmännische) handeln.

[REDACTED] Die beantragte Anzahl von VZÄs wurde entsprechend gekürzt.

Auf die in Punkt 15.8 QJF-RL festgelegten Bestimmungen zur **Rückforderung** einer Förderung (z.B. im Fall der Einstellung des Mediums oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit bzw. Auflösung eines Förderwerbers) sowie die diesbezüglichen Informationspflichten wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

